

den, so wird die Strafe gegen den Wirt vorbehaltlich seines Rückgriffs auf den Uebertreter erkannt.

§ 38. Jedermann, welcher zu irgend einem Zweck das Straßenpflaster aufbrechen lassen muß, ist gehalten, 24 Stunden vor Beginn der Arbeit und nach Beendigung derselben den Gemeinderat in Kenntnis zu setzen. Der Gemeinderat wird alsdann, um eine gleichmäßige und schnelle Herstellung des aufgerissenen Pflasters zu erreichen, unter Aufsicht des Stadtbaumeisters dasselbe auf Kosten desjenigen, welcher es hat aufbrechen lassen, binnen längstens 24 Stunden wieder in den gehörigen Stand setzen lassen.

§ 39. Das Anwerfen auf dem Vorland ist überall da, wo dasselbe gepflastert ist und Ringe angebracht sind, untersagt. Ebenso ist verboten auf diese Ringe Holz, Steine oder andere Gegenstände, wodurch deren Benützung erschwert wird, zu legen.

§ 40. Uebertretungen obiger Vorschrift werden nach § 366 B. 10 R.-Str.-Ges.-B. mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

B. Den Verkauf von Holz, Heu und Stroh in der Stadt Heidelberg betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 1. Mai 1885.

§ 1. Alles Holz, welches in Scheiterform und in ganzen Wagenladungen, Heu und Stroh, welches zum Verkauf in hiesiger Stadt eingeführt wird und nicht für den städtischen Lauer bestimmt ist, muß auf den Platz bei der Heuschauer verbracht werden. Das Herumfahren und Feilbieten in den Straßen ist verboten.

Holz kann außerdem auf den Holzlauer gebracht werden. Holz, Heu und Stroh, welches auf Bestellung eingebracht wird, darf direkt nach dem vom Besteller bezeichneten Ort verbracht werden, sofern der Kaufpreis mit dem Besteller vorher fest vereinbart ist oder nur noch durch Ausmessung, Abwägung oder Zuzählung bestimmt zu werden braucht.

§ 2. Als Platzgeld sind an den Marktmeister zu entrichten:

1) Für einen Schiebkarren	10 Pfg.
2) Für einen zweirädrigen Handkarren	20 "
3) Für einen Einspännerwagen	25 "
4) Für einen Zweispännerwagen	35 "

§ 3. Die Aufsicht über den Markt führt der Marktmeister und haben die Marktbesucher den Anordnungen desselben Folge zu leisten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 149 Ziff. 6 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 50 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

C. Den Betrieb der Pferdebahn in der Stadt Heidelberg betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 27. April 1885.

§ 1. Die für den Betrieb der Pferdebahn zu benützenden Wagen dürfen keine größere Breite als 2 Meter haben, alle Vorsprünge eingerechnet.

Sie müssen versehen sein:

- a) mit einer kräftig und schnellwirkenden Bremsvorrichtung;
- b) mit einer Klinge oder ähnlicher Vorrichtung, welche einen Signalverkehr mit dem Kutscher von der Rückseite des Wagens aus ermöglicht, und
- c) mit zwei Laternen (je eine an der Vorder- und Rückseite), welche gleichzeitig den inneren Wagenraum zur Nachtzeit ausreichend erhellen.

§ 2. Jeder Wagen muß mit einer Nummer versehen sein, welche sowohl innerhalb als auch außerhalb des Wagens leserlich anzubringen ist. An jedem Wagen muß ferner die Zahl der Personen, welche er sowohl im Innern, als auch auf der Plattform aufnehmen kann, angeschrieben sein. Ueber diese Zahl hinaus dürfen keine Personen zur Fahrt aufgenommen werden.

§ 3. Die zum Dienste bei der Pferdebahn verwendeten Pferde müssen kräftig, vollkommen diensttauglich und von schädlichen Fehlern frei, die Geschirre solide, von gutem Ansehen und in gutem Stande sein.

§ 4. Das Dienstpersonal besteht für jeden Wagen aus einem Schaffner und einem Kutscher. Die Bediensteten haben während der Dienststunden die von dem Unternehmer eingeführte Dienstkleidung, sowie vorn an der Kopfbedeckung eine Nummer zu tragen.